

Vereinbarung
über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts
gemäß Art. 2 AGPStG (Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz)

zwischen

der **Gemeinde Lenggries**
vertreten durch **1. Bürgermeister Werner Weindl**

und

der **Gemeinde Jachenau**
vertreten durch **1. Bürgermeister Georg Riesch**

Präambel

Entsprechend Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen. Die Gemeinde Jachenau beabsichtigt, die Aufgaben des Standesamts ab 01.05.2009 auf die Gemeinde Lenggries zu übertragen, da sie diese Aufgaben aufgrund von Änderungen des Personenstandsrechts, die auch die Anschaffung von neuen EDV-Programmen erforderlich machen, nicht mehr selbst erfüllen will. Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamts zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamts zu übertragen („kleine“ Übertragung). Die Gemeinde Jachenau überträgt mit dieser Vereinbarung die **Aufgaben des Standesamts** auf die Gemeinde Lenggries.

Art. 1
Übertragung und Erfüllung der Aufgabe

Die Gemeinde Jachenau überträgt die Aufgaben des Standesamts („große“ Übertragung) ab dem 01.05.2009 auf die Gemeinde Lenggries. Die Gemeinde Lenggries erfüllt ab dem 01.05.2009 die Aufgaben des Standesamts Jachenau. Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 3 AGPStG die Befugnis des von der Gemeinde Jachenau zum Standesbeamten bestellten Bürgermeisters zur Vornahme von Eheschließungen.

Art. 2 Gebühreneinnahmen, Kostenbeteiligung

- (1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gemeindegebiet Jachenau stehen der Gemeinde Lenggries zu. An den durch die Gebühreneinnahmen nicht gedeckten Kosten beteiligt sich die Gemeinde Jachenau mit einem Pauschalbetrag in Höhe von jährlich 700,-- €.
- (2) Die Kostenbeteiligung ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.
- (3) Die vereinbarte Höhe der Kostenbeteiligung wurde entsprechend der durchschnittlichen Personenstandsfälle der Jahre 2003 bis 2008 aus dem Gemeindegebiet Jachenau ermittelt und beträgt pauschal 700,-- €. Sie gilt zunächst bis zum Ablauf des Jahres 2013, wird jedoch nach Ablauf des ersten Jahres anhand der tatsächlichen Personenstandsfälle aus dem Gemeindegebiet Jachenau überprüft. Sollte dabei festgestellt werden, dass der bei der Gemeinde Lenggries entstandene Aufwand durch die Gebühreneinnahmen nicht gedeckt werden kann, so ist über eine Anpassung der Kostenbeteiligung zu verhandeln. Über die Höhe der Kostenbeteiligung sowie der Festlegung der künftigen Anpassungen ab dem Jahr 2014 sind zu Beginn des Jahres 2013 Verhandlungen aufzunehmen. Bei der Festlegung der Beteiligung sind insbesondere bis dahin eingetretene Personalkostensteigerungen sowie Kostensteigerungen bei den EDV-Programmen zu berücksichtigen.
- (4) Die Kostenbeteiligung ist bereits vor Ablauf des Jahres 2013 neu zu verhandeln, wenn neue gesetzliche Regelungen zu einer Aufgabenmehrung führen und die dafür entstehenden Kosten nicht durch die Gebühreneinnahmen und die Kostenbeteiligung gedeckt sind.

Art. 3 Geltungsdauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- (2) Gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben jederzeit mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Lenggries und des Gemeinderats der Gemeinde Jachenau aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 3 Satz 2 AGPStG).

- (3) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

Art. 4 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung verpflichten sich die Beteiligten das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung einzuschalten.

Art. 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderung oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- (3) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Jachenau, den 09. April 2009

Lenggries, den 21. April 2009

Gemeinde Jachenau

Gemeinde Lenggries

gez.

gez.

Georg Riesch
1. Bürgermeister

Werner Weindl
1. Bürgermeister

Dieser Vereinbarung hat das Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen mit Schreiben vom 23.4.2009, Az: 41/Le, zugestimmt.